

(2) Alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktions-einrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., müssen mit allen notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen persönlich verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß die verantwortlichen Personen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

III.

Sicherheitsinspektionen

§ 6

(1) Für Betriebe, die wegen ihres Produktionsprozesses besondere Gefahren in sich bergen oder für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

(2) Die Fachministerien errichten Sicherheitsinspektionen für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, insbesondere für die Wirtschaftszweige Bergbau, Energiewirtschaft, Eisen- und Stahlgewinnung, Nichteisen-Metallgewinnung, Maschinenbau, Chemische Grundstoffindustrie und die Deutsche Reichsbahn.

§ 7

Die zuständigen Fachministerien erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1951 Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den